

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: JHA-005/21

Beratung UA JHP am 23.08.2021	Ergebnis: -	
Beratung des JHA am 07.09.2021	Öffentlich: X	Nichtöffent- lich:

Beratungsgegenstand:

Antrag des Förderverein des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 16 des Ausführungsgesetzes im Land Brandenburg (AG-KJHG)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Förderverein des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. als freier Träger der Jugendhilfe. Die Anerkennung wird zunächst auf zwei Jahre befristet und ist bezogen auf die auch bislang vom Träger wahrgenommene Aufgabe der Jugendhilfe - Sozialarbeit an Schule.

Begründung:

Mit Antrag vom 12.11.2020 begehrt der Förderverein des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gegenüber dem Fachbereich 51 - Jugendamt der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus.

Im Rahmen des Prüfprozesses wurden die eingereichten bzw. überarbeiteten Unterlagen gesichtet und bewertet sowie im Dezember 2020 und im Juli 2021 zwei Gespräche mit Trägervertretern geführt.

Prüfgrundlage bildet die kommunale Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Nummer 7 der Richtlinie benennt einen Rechtsanspruch auf Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII für jene Träger, die zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen seit drei Jahren kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen sind und deren Arbeit dem Jugendamt seit mindestens sechs Monaten bekannt ist. Alle weiteren Anerkennungsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Notwendige prüfungsrelevante Unterlagen wurden bis zur Vollständigkeit ein-/nachgereicht. Seit Anfang 2021 agiert der Förderverein des Oberstufenzentrums Cottbus e. V. als Arbeitgeber für zwei Vollzeitstellen im Bereich der Migrationssozialarbeit (MSA), jeweils eine an der Wilhelm-Nevoigt-Grundschule und dem Oberstufenzentrum Cottbus.

Gemäß Nummer 12 der Richtlinie erfolgt die Anerkennung regelhaft befristet. Bei der ersten Anerkennung hat die Frist zwei, bei einer Verlängerung jeweils drei Jahre zu betragen. Eine Anerkennung unter Bedingungen wird durch Nummer 13 der Richtlinie ermöglicht. Aufgrund fehlender Konkretisierung wird diesbezüglich auf die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten

Landesjugendbehörden vom 07. September 2016“ Bezug genommen. Gemäß Punkt 2.1.4. ist im Anerkennungsbescheid ein Bezug auf die vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe möglich. Die Befristung und Bedingung der Anerkennung wurden im Gespräch am 01.07.2021 beraten und konnten konsentiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle notwendigen Antragsunterlagen eingereicht wurden. Die Prüfung ergab, dass die in der kommunalen Richtlinie geforderten Anerkennungs-voraussetzungen mit Ausnahme der Regelung unter Nummer 7 vorliegen. Ungeachtet dessen erbringt der Träger die Leistungen bereits seit dem Frühjahr 2021. Nach dem Anerkennungs-zeitraum von zwei Jahren ließe sich somit ein dreijähriger Zeitraum evaluieren und das tat-sächliche Vorliegen der personellen, fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des För-dervereins des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. fundiert bewerten.

André Schneider
Jugendamtsleiter

Beschlussnie- derschrift	Sitzung am	TOP	stimmberech- tigte Mitglie- der	Ja	Nein	Enthal- tung